



Anwendung der KI-Verordnung auf die Duale Hochschule Baden- Württemberg

Eine Handreichung der Rechtsinfor-
mationsstelle für die digitale Lehre
bwDigiRecht

18.09.2025

Jana Knecht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einbindung von KI in duale Studiengänge	3
2.	Haushaltsausnahme nach Art. 2 Abs. 10 KI-VO	4
3.	Ausnahme vom Betreiberbegriff nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO.....	6
4.	Fazit.....	8
5.	Literaturverzeichnis.....	9

Anwendung der KI-Verordnung auf die Duale Hochschule Baden-Württemberg¹

Jana Knecht (bwDigiRecht), 18.09.2025

Die Anwendung der europäischen KI-Verordnung (KI-VO) im Verhältnis zwischen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und ihren Studierenden wirft bislang ungeklärte Rechtsfragen auf. Zentrales Anliegen ist die Klärung, ob und in welchem Umfang dual Studierende unter die sogenannte Haushaltsausnahme des Art. 2 Abs. 10 KI-VO oder unter die Ausnahme des Betreiberbegriffs in Art. 3 Nr. 4 KI-VO fallen. Eine potentielle rechtliche Besonderheit ergibt sich aus der in § 29 Abs. 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) verankerten institutionellen Struktur des dualen Systems.

Die bestehende Rechtsliteratur behandelt die spezifische Situation dualer Studierender im Anwendungsbereich der KI-Verordnung bislang nur in begrenztem Umfang. Vor diesem Hintergrund erfolgt im Folgenden eine vertiefte Analyse unter Rückgriff auf die verfügbaren rechtlichen und literaturbasierten Grundlagen.

1. Einbindung von KI in duale Studiengänge

Das duale Studium zeichnet sich durch die institutionalisierte Verknüpfung von wissenschaftlicher Hochschulausbildung und praxisorientierter betrieblicher Tätigkeit aus. Das LHG differenziert dabei zwischen dem **Studium** an der Studienakademie und der **praktischen Ausbildung** bei einem Dualen Partner. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 LHG dient das Studium der akademischen Qualifikation, während die Praxisphasen dem Erwerb berufspraktischer Kompetenzen vorbehalten sind. Die Studierenden stehen dabei in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Dualen Partner und zugleich in einem öffentlich-rechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule.² Sie sind damit weder Auszubildende im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Berufsbildungsgesetzes (BBiG)³ noch Hochschulstudierende im klassischen Sinne.⁴

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 18.09.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

² von Coelln/Haug, Hochschulrecht Baden-Württemberg, § 2, Rn. 38.

³ Vgl. Hufen, Zur Ausdehnung des BBiG (und anderer Bundesgesetze) auf in hochschulischen Studienordnungen vorgesehene Praxisphasen in den dualen Studiengängen, S. 42, [SDR351519082614040](#).

⁴ Unter „im klassischen Sinn“ werden im vorliegenden Kontext Studiengänge verstanden, die gem. § 36 Abs. 1 LHG mit einem Bachelor- und einem darauf aufbauenden Masterabschluss abgeschlossen werden. von Coelln/Haug, Hochschulrecht Baden-Württemberg, § 2, Rn. 33.

Die DHBW verfolgt mit ihrem Studienmodell das Ziel eines engen Theorie-Praxis-Transfers und positioniert sich als strategische Partnerin der Wirtschaft, insbesondere zur Bewältigung transformativer Herausforderungen.⁵ Vor diesem Hintergrund werden Kompetenzen im Bereich KI nicht nur theoretisch vermittelt, sondern auch anwendungsbezogen im betrieblichen Kontext erprobt. Studierende sollen befähigt werden, in den Praxisphasen erworbene KI-Kenntnisse in die theoretischen Studienabschnitte zu übertragen und umgekehrt.

Empirische Erkenntnisse aus einem aktuellen Forschungsbericht zum KI-Nutzungsverhalten aus Daten der DHBW-Studierenden deuten jedoch darauf hin, dass Studierende in diesem Prozess verstärkte Unterstützung seitens der Hochschule benötigen. Insbesondere die curriculare Verankerung von KI-Inhalten erscheint aus Sicht der Befragten unzureichend. Sowohl Studierende als auch Praxispartner bewerten die aktuelle Vorbereitung auf den professionellen Einsatz von KI als nicht hinreichend.⁶ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Studierende ihre Fähigkeiten im Umgang mit KI überwiegend als gut einschätzen, jedoch angeben, diese relevanten Erkenntnisse außerhalb des Hochschulkontextes erworben zu haben.⁷

Da die zugrunde liegenden Erhebungen aus dem Sommer 2023 stammen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, welche Fortschritte seither in der curricularen und außerhochschulischen Vermittlung von KI-Kompetenzen erzielt wurden. Insbesondere bleibt unklar, in welchem Maß der Kompetenzerwerb primär im berufspraktischen Umfeld der Praxisphasen erfolgt. Die konzeptionelle Zielsetzung, KI für die berufliche Praxis einzusetzen, erschwert zudem eine eindeutige Abgrenzung zwischen persönlicher und beruflicher Verwendung im Sinne der KI-Verordnung. Die häufige Verschränkung mit privat motivierten Nutzungsformen erfordert die Entwicklung eindeutiger Handlungsrichtlinien sowie geeigneter Dokumentationsmechanismen, um regulatorische Vorgaben wirksam, nachvollziehbar und rechtskonform umzusetzen.

2. Haushaltsausnahme nach Art. 2 Abs. 10 KI-VO

In Artikel 2 Abs. 10 der KI-Verordnung wird die sogenannte Haushaltsausnahme normiert. Danach finden die Betreiberpflichten der Verordnung keine Anwendung, sofern natürliche Personen ein KI-System

⁵ *Duale Hochschule Baden-Württemberg*, Positionspapier zu künstlicher Intelligenz (KI), S. 2, [Positionspapier zu künstlicher Intelligenz.pdf](#).

⁶ *Ehlers/Rauch*, KI im Studium aus Studierendensicht: Nutzung, Fähigkeiten und Einstellungen Studierender zu KI, S. 24 f., [2024-11-13 Forschungsbericht KI-Nutzungsverhalten Studierender der DHBW.pdf](#).

⁷ *Ehlers/Rauch*, KI im Studium aus Studierendensicht: Nutzung, Fähigkeiten und Einstellungen Studierender zu KI, S. 32, [2024-11-13 Forschungsbericht KI-Nutzungsverhalten Studierender der DHBW.pdf](#).

ausschließlich im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit nutzen. Diese Ausnahme dient dem Schutz der Privatsphäre vor übermäßiger Regulierung.⁸ Zudem wird hervorgehoben, dass die persönliche und nicht berufliche Tätigkeit nicht allein durch nationale Vorschriften, wie das LHG, ausgestaltet werden kann. Da es sich bei der fraglichen Norm um eine unionsrechtliche Vorschrift handelt, ist sie unionsautonom, also unabhängig von nationalen Begrifflichkeiten, auszulegen.⁹ Nationale Vorschriften wie § 29 LHG können zwar zur Veranschaulichung oder als ergänzende Argumentationshilfe herangezogen werden, ihre Aussagekraft für die unionsrechtliche Auslegung ist jedoch begrenzt.

Die Auslegung des Begriffs der **ausschließlichen persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit** im Sinne der Haushaltsausnahme wird in der juristischen Literatur bislang nicht einheitlich definiert. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass bereits eine gemischte Nutzung, die sowohl privaten als auch beruflichen Zwecken dient, den Anwendungsbereich der Ausnahme ausschließt, da eine klare Abgrenzung zur unternehmerischen Tätigkeit erforderlich ist.¹⁰ Demgegenüber plädieren andere Stimmen für eine kontextbezogene Gesamtbewertung im Falle von gemischter Nutzung. Dabei sollen insbesondere die Beziehung zur betroffenen Person sowie mögliche nachteilige Auswirkungen berücksichtigt werden.¹¹

Die Anwendbarkeit der Haushaltsausnahme gemäß Art. 2 Abs. 10 KI-VO gestaltet sich im Kontext der DHBW vor dem Hintergrund der spezifischen Struktur des dualen Studiensystems als problematisch. Nach § 29 Abs. 5 Satz 2 LHG umfasst die Prüfungsleistung an der DHBW nicht nur das theoretische Wissen, sondern auch die in der Praxisphase vermittelten berufspraktischen Inhalte. Diese institutionell verankerte Verknüpfung von Studienleistung und betrieblicher Tätigkeit lässt darauf schließen, dass die Nutzung von KI durch dual Studierende nicht mehr ausschließlich persönlicher Natur ist, sondern zumindest mittelbar berufsbezogene Zwecke verfolgt.

Im Rahmen der Abgrenzung zwischen persönlicher und beruflicher Nutzung bietet es sich an, KI-Systeme analog zu IT-Betriebsmitteln zu behandeln. Auch bei dual Studierenden lässt sich die Nutzung von KI-Anwendungen nicht eindeutig entweder dem privaten Lebensbereich oder der beruflich-akademischen Bereich zuordnen. Eine berufliche Nutzung im Sinne der KI-Verordnung dürfte dann anzunehmen sein, wenn ein direkter Bezug zu den übertragenen Aufgaben besteht, beispielsweise, wenn die Studierenden KI-Tools einsetzen, um praxisrelevante Aufgaben zu bearbeiten oder Lerninhalte für die Hochschule

⁸ *Martini/Wendehorst*, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, Art. 2, Rn. 94.

⁹ *Gaitanides*, in: Europäisches Unionsrecht, Art. 19, Rn. 43.

¹⁰ *Voigt*, Art. 2, Rn. 42.

¹¹ *Martini/Wendehorst*, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, Art. 2, Rn. 98.

vorzubereiten. Eine rein private Nutzung läge hingegen vor, wenn KI-Systeme ausschließlich zur persönlichen Unterhaltung oder privaten Recherche verwendet werden.¹²

Allerdings können auch KI-Anwendungen, die ursprünglich privaten Zwecken dienen, ausnahmsweise als dienstlich veranlasst gelten, wenn die Nutzung dem Studium oder der praktischen Ausbildung unmittelbar zugutekommt. Ähnlich wie bei der Nutzung von E-Mail-Diensten oder internetbasierten Recherchen, bei denen berufliche und private Interessen häufig überlappen, lässt sich auch bei KI-Anwendungen eine trennscharfe Zuordnung regelmäßig nicht ohne Weiteres vornehmen. So kann eine Recherche mit KI sowohl der Bearbeitung einer praktischen Aufgabe als auch persönlichen Interessen dienen.¹³ Daher sollte die Beurteilung stets den konkreten Einzelfall berücksichtigen, wobei der primäre Bezug zur Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit ausschlaggebend ist.

3. Ausnahme vom Betreiberbegriff nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO

Der in Art. 3 Nr. 4 KI-VO definierte Begriff des **Betreibers** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit. Anders als die Haushaltsausnahme verlangt diese Bestimmung jedoch nicht, dass die Tätigkeit **ausschließlich** persönlicher und nicht beruflicher Natur ist.

Die in dieser Norm enthaltene Ausnahme wird teils als überflüssig und widersprüchlich angesehen, da sie im Grunde bereits von der engeren Haushaltsausnahme in Art. 2 Abs. 10 KI-VO erfasst werde.¹⁴

Weiterhin wird der Begriff der **nicht beruflichen Tätigkeit** dahingehend präzisiert, dass eine solche vorliegt, wenn eine natürliche Person ein KI-System ausschließlich privat nutzt und keine weiteren Personen betroffen sind. Sind jedoch Dritte betroffen, ist eine Gesamtbewertung notwendig, bei der Kontext und Zweck der Nutzung berücksichtigt werden müssen.¹⁵

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei einer gleichzeitigen privaten und beruflichen Nutzung aus Sicht der Betreiberpflichten eine großzügigere Einstufung in Betracht kommt.¹⁶ Hieraus ergibt sich, dass die Anforderungen an die Ausnahme im Betreiberbegriff geringer sind als bei der Haushaltsausnahme.

¹² Vgl. *Kramer*, IT-Arbeitsrecht, § 2, Rn. 146.

¹³ *Kramer*, IT-Arbeitsrecht, § 2, Rn. 147.

¹⁴ Vgl. *Martini/Wendehorst*, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, Art. 3, Rn. 85.

¹⁵ Vgl. *Schefzig/Kilian*, BeckOK KI-recht, Art. 3, Rn. 123.

¹⁶ *Schefzig/Kilian*, BeckOK KI-recht, Art. 2, Rn. 42.

Bei einer typischen Nutzung von KI durch duale Studierende dürfte es regelmäßig keine Betroffenheit Dritter geben, beispielsweise zur Prüfungsvorbereitung oder Reflexion der Praxisinhalte. Damit könnte unter dem Betreiberbegriff eine persönliche und nicht berufliche Nutzung vorliegen, auch wenn diese mit beruflich relevanten Themen verbunden ist.



4. Fazit

Im Hinblick auf die sogenannte Haushaltsausnahme gemäß Art. 2 Abs. 10 KI-VO ergibt sich aus der einschlägigen Kommentierung, dass deren Anwendbarkeit auf Situationen beschränkt ist, in denen ein KI-System ausschließlich im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit genutzt wird. Die Struktur des dualen Studiums nach § 29 Abs. 5 Satz 1 LHG, wonach auch die in der Praxisphase beim Dualen Partner erworbenen Inhalte Gegenstand der Prüfung sind, wirft Zweifel daran auf, ob eine rein persönliche Nutzung von KI durch dual Studierende überhaupt vorliegt. Zumal ist nicht abschließend geklärt ob die Studierenden beim Dualen Partner tatsächlich beruflich im Sinne der KI-Verordnung tätig sind. Insofern ist es unwahrscheinlich, dass duale Studierende typischerweise unter die Haushaltsausnahme fallen.

Allerdings eröffnet Art. 3 Nr. 4 KI-VO, welcher den Begriff des Betreibers definiert, eine abweichende Einordnung: Anders als Art. 2 Abs. 10 verlangt diese Vorschrift keine ausschließlich persönliche und nicht berufliche Tätigkeit. In der juristischen Literatur wird vertreten, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Betreiberbegriff in Betracht kommt, etwa bei der Nutzung von KI-Systemen zur Selbstreflexion oder im Rahmen der Prüfungsvorbereitung, sofern keine weiteren Personen betroffen sind. In solchen Fällen könnte eine Ausnahme vom Betreiberbegriff in Betracht kommen. Diese Einzelfallbetrachtung steht jedoch unter dem Vorbehalt einer unionsautonomen Auslegung, bei der nationale Regelungen wie das LHG nur begrenzt herangezogen werden können (s. Abschnitt [Haushaltsausnahme](#)).

Damit zeigt sich, dass die Anwendbarkeit von Ausnahmetatbeständen der KI-Verordnung im Kontext dualer Studienmodelle nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern einer differenzierten rechtlichen Würdigung im Einzelfall bedarf. Für die Praxis bedeutet dies, dass Hochschulen wie auch Praxispartner angehalten sind, Nutzungskontexte

von KI-Systemen systematisch zu analysieren und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5. Literaturverzeichnis

von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.), Hochschulrecht Baden-Württemberg, 34. Edition, München 2025

Duale Hochschule Baden-Württemberg, Positionspapier zu künstlicher Intelligenz (KI), 2024, [Positionspapier zu kuenstlicher Intelligenz.pdf](#)

Ehlers, Ulf-Daniel / Rauch, Emily, KI im Studium aus Studierendensicht: Nutzung, Fähigkeiten und Einstellungen Studierender zu KI, 2024, [2024-11-13 Forschungsbericht KI-Nutzungsverhalten Studierender der DHBW.pdf](#)

Gaitanides, Charlotte, Auslegung des Unionsrechts, in: *von der Groeben, Hans / Schwarze, Jürgen / Hatje, Armin (Hrsg.)*, Europäisches Unionsrecht, 7, Baden-Baden 2015

Hufen, Friedhelm, Zur Ausdehnung des BBiG (und anderer Bundesgesetze) auf in hochschulischen Studienordnungen vorgesehene Praxisphasen in den dualen Studiengängen, 2019, [SDR351519082614040](#)

Kramer, Stefan, IT-Arbeitsrecht, 3. Auflage, München 2023

Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024

Schefzig, Jens / Kilian, Robert, BeckOK KI-recht, 2. Auflage, München 2025

Voigt, Paul, BeckOK KI-Recht, in: *Schefzig, Jens / Kilian, Robert (Hrsg.)*, 1, München 2025



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Knecht, Jana*, Handreichung Anwendung der KI-Verordnung auf die Duale Hochschule Baden-Württemberg, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST